



STELLUNGNAHME ZUR NOVELLIERUNG DES FILMFÖRDERUNGSGESETZES

[Stand: Berlin, November 2019]

1. PRÄAMBEL

Das Filmförderungsgesetz (FFG) beruht auf dem solidarischen Grundgedanken, dass alle Branchenteilnehmer, die deutsche Kinofilme verwerten, einen angemessenen Beitrag zu deren Erhaltung und Förderung zu leisten haben. Der HDF KINO bekennt sich zu diesem Leitmotiv und will mit seiner Stellungnahme dazu beitragen, die Filmförderanstalt (FFA) als Leitförderung der deutschen Filmbranche zu stärken.

Dabei darf die Stärkung der FFA kein reiner Selbstzweck sein, sondern muss aus einer Stärkung des Marktes erfolgen. Grundsätzliches Ziel sollte deshalb sein, einen Mindeststandard an 120 Millionen Kinobesucher*innen pro Jahr zu halten, wobei mindestens 35 Millionen der Kinokarten für deutsche Filme gelöst werden sollten. Der HDF KINO regt deshalb an, die **marktorientierten Förderleitlinien der FFA** auf Gesetzesniveau zu heben, um diesen Fokus auf Publikumserfolge zu bekräftigen.

2. FILMABGABE

Der HDF KINO steht zur Filmabgabe und spricht sich für eine **Beibehaltung der aktuellen Abgabesätze** aus, die gemäß § 151 FFG nach dem Prinzip der Leistungs-

fähigkeit differenzieren. Demnach verrichten Kinobetriebe bei einem jährlichen Vorjahres-Nettokartenumsatz

von 100.000 bis 200.000 Euro 1,8 Prozent,
von 200.000 bis 300.000 Euro 2,4 Prozent und
über 300.000 Euro 3 Prozent

Filmabgabe. Kinobetreiber*innen und die an ihren Einnahmen beteiligten Vertragspartner*innen steuern damit fast die Hälfte an frischem Geld zum FFA-Haushalt bei.

Der HDF KINO ist optimistisch, diesen Beitrag auch in Zukunft leisten zu können und schätzt den FFA-Evaluationsbericht zur Umsatzentwicklung aus dem Verkauf von Kinotickets als Worst Case-Szenario ein, dem ja gerade durch die aktuelle Nachjustierung im FFG, aber auch durch neue Förderinstrumente wie dem Zukunftsprogramm Kino, entgegengewirkt werden soll.

Zielführender als eine erneute Änderung der Abgabesätze hält der HDF KINO vielmehr eine **transparente Prüfung der Bemessungsgrundlagen** aller Einzahler. Video-programmanbieter, Videoabrufdienste und Fernsehveranstalter müssen den gleichen verschärften Abrechnungskontrollen unterliegen wie die Kinobetriebe. Keinem der Einzahler dürfen Vorabzüge gewährleistet werden.

Die Filmabgabe muss außerdem von **allen Einzählern** mit **gleichen monetären Mitteln** entrichtet werden. Eine Ersatzleistung der Fernsehveranstalter durch Medialeistungen gemäß § 157 FFG lehnt der HDF KINO ab und empfiehlt, durch reine Barleistungen die Gestaltungshoheit der FFA auszuweiten.

3. EXKLUSIVITÄT

Der HDF KINO hält am Grundprinzip der zeitversetzten Auswertung von Filmen fest und spricht sich vehement für die **Sicherung des regulären Kinofensters** von sechs Monaten gemäß § 53 FFG aus. Eine exklusive Kinoauswertung, die am Anfang der Verwertungskaskade steht, stellt nach wie vor die ideale Plattform dar, um den Wert von Filmwerken zu steigern und von der alle anderen Auswertungsformen profitieren.

Ausnahmeregelungen sollten auch zukünftig **nur in individuell geprüften Fällen** möglich sein und keineswegs grundsätzlich für bestimmte Formate gelten. Über alle Fristverkürzungen sollte außerdem das Präsidium, und nicht wie gemäß § 19 (1) FFG alleine der Vorstand, entscheiden. Die äußerst geringe Nachfrage der in § 55 FFG genannten Sperrfristenverkürzung bei innovativen multimedialen Ansätzen oder neuen Geschäftsmodellen bekräftigt den HDF KINO außerdem in seiner Annahme, dass diese Ausnahmeregelungen ihrer Zeit voraus waren und keiner Aktualisierung bedürfen.

Schließlich empfiehlt der HDF KINO, die Regularien der Berlinale, des Deutschen Filmpreises und anderer Auszeichnungen des Bundes, die über eine Referenzpunktvergabe mit dem FFG verknüpft sind, entsprechend der Einhaltung des Kinofens-ters zu präzisieren.

4. KINOFÖRDERUNG

Der HDF KINO plädiert für eine Neuausrichtung der Förderinstrumente, um Kinobetreiber*innen eine unbürokratische Unterstützung zu garantieren und Investitionen in moderne Spielstätten besser planbar zu machen. Dafür müssen **automatisierte Förderinstrumente** implementiert werden, in die ein Großteil der Kinoförderung fließt und die z.B. als zwingend förderbare Maßnahmen regelmäßig von einem Gremium festgelegt werden. Der HDF KINO wird zeitnah entsprechende Modelle weiter ausarbeiten.

Zudem fordert der HDF KINO, dass die **Anrechnung von Eigenleistungen** der Kinobetreiber*innen analog zu § 63 Abs. 4 anerkannt wird.

Mit Blick auf die grundsätzliche Verteilung der FFA-Mittel spricht sich der HDF KINO schließlich für eine **Erhöhung der Kinoförderung** auf mind. 20 Prozent des zur Verfügung stehenden frischen Geldes aus, ohne den klaren Fokus auf die Herstellung publikumsstarker Filme in Frage zu stellen.

5. GREMIENBESETZUNG

Als „Parlament“ der Filmbranche hat die FFA bei der Zusammensetzung ihrer Organe und Gremien unbedingt auf Repräsentativität zu achten. Analog zu den Regelungen gemäß § 6 und § 21 bis 23 FFG hält der HDF KINO deshalb auch eine **paritätische Besetzung des Präsidiums** für unumgänglich.

Mit Blick auf die Arbeitsfähigkeit und Effizienz der FFA zieht der HDF KINO in Betracht, anstatt wie bisher drei zukünftig nur **zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat** zu entsenden, wenn andere Akteure ebenfalls eine Reduzierung ihrer Sitze vornehmen und damit die bisherige Gewichtung der Vertreter*innen beibehalten wird.

Zuletzt regt der HDF KINO an, die Vergabegremien entsprechend der Laufzeit des FFG auf **fünf Jahre** zu wählen.